

Merkblatt für den Wahlvorstand

Zu Punkt 1 der Niederschrift (Wahlvorstand)

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer. Der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands. Er teilt den Beisitzern ihre Aufgaben zu.

Zu Punkt 2 der Niederschrift (Wahlhandlung)

Der Wahlraum muss so eingerichtet sein, dass die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Dazu sind Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden aufzustellen oder Nebenräume so herzurichten, dass sie nur vom Wahlraum aus betreten werden können. Der Tisch des Wahlvorstands ist so zu stellen, dass von ihm aus die Wahlkabinen, Wahltische oder Eingänge zu den Nebenräumen eingesehen werden können; zudem muss er von allen Seiten her zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

Im Wahlraum müssen Abdrucke des Thüringer Landeswahlgesetzes, der Thüringer Landeswahlordnung sowie der Wahlbekanntmachung vorliegen.

Zur Eröffnung der Wahlhandlung weist der Wahlvorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin und belehrt sie über ihre Aufgaben.

Wenn dem Wahlvorsteher von der Gemeinde ein Verzeichnis über nachträglich erteilte Wahlscheine übergeben wurde, berichtet er vor Wahlbeginn das Wählerverzeichnis, indem er bei den betroffenen Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ einträgt. Er berichtet dementsprechend die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses und zeichnet die Berichtigung ab. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Wahlvorsteher später Mitteilungen über noch am Wahltag erteilte Wahlscheine bekommt.

Der Wahlvorstand vergewissert sich, dass die Wahlurne unbeschädigt und leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne und nimmt den Schlüssel in Verwahrung.

Sobald dies erfolgt ist, jedoch nicht vor 8.00 Uhr, wird der Wahlraum für die Stimmabgabe geöffnet.

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, sofern dies ohne Störung des Wahlbetriebs möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

Während der Stimmabgabe müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihr jeweiliger Stellvertreter, anwesend sein.

Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel. Der Wahlvorstand kann anordnen, dass hierzu die Wahlbenachrichtigung vorzuzeigen ist.

Der Wähler begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur eine Person und diese nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.

Wähler, die des Lesens unkundig oder körperlich nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder zu falten, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Sie können auch ein Mitglied des Wahlvorstands zur Hilfsperson bestimmen. Darauf sind sie bei Bedarf durch den Wahlvorsteher oder seinen Stellvertreter hinzuweisen. Sehbehinderte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen.

Nach dem Kennzeichnen und Falten des Stimmzettels in der Wahlkabine begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstands. Er gibt seine Wahlbenachrichtigung ab oder übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Auf Verlangen, insbesondere, wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

Der Wahlvorstand weist einen Wähler zurück, der

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen gültigen Wahlschein vorlegt,
- keinen Wahlschein vorlegt, obwohl im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk „W“ eingetragen ist, es sei denn, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
- bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
- den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat oder
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

In den drei letztgenannten Fällen sowie wenn der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht hat, wird ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat.

Über die Zurückweisung von Wählern ist eine Niederschrift zu fertigen und der Wahlhandlung als Anlage beizufügen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt

wurde und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne zum Einwurf des Stimmzettels frei.

Sobald der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen wurde, trägt der Schriftführer in das Wählerverzeichnis einen Stimmabgabevermerk für den Wähler ein.

Ist für den Wahlbezirk die Bildung eines beweglichen Wahlvorstands angeordnet, begibt sich dieser unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung und übergibt dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Die Wähler müssen die Möglichkeit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer können unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel auch in die Krankenzimmer an die Krankenbetten gehen. Dabei ist auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit zu geben, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten.

Der Wahlvorstand weist die Wähler darauf hin, dass sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen können. Sie können auch ein Mitglied des Wahlvorstands zur Hilfsperson bestimmen. Darauf sind sie bei Bedarf durch den Wahlvorsteher oder seinen Stellvertreter hinzuweisen.

Nach Prüfung der Wahlscheine werfen die Wähler die gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte, verschlossene Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand nimmt die Wahlscheine ein und bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine sofort in den Wahlraum zurück. Die Wahlurne bleibt bis zum Schluss der Wahlhandlung verschlossen unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands.

Über die Tätigkeit des beweglichen Wahlvorstandes ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen.

Sobald die Wahlzeit (18:00 Uhr) abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. Von da ab sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Zu Punkt 3 der Niederschrift (Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses)

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Wenn zum Ende der Wahlzeit der Zutritt zum Wahlraum gesperrt wurde, ist er vor Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses wieder zu öffnen.

Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen immer mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihr jeweiliger Stellvertreter, anwesend sein.

Alle unbenutzten Stimmzettel werden vom Tisch entfernt. Die Wahlurne wird geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Der Wahlvorsteher vergewissert sich, dass die Wahlurne leer ist.

Wenn in dem Wahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand eingerichtet war, werden die von ihm eingenommenen Stimmzettel mit den im Wahlraum eingenommenen Stimmzetteln vermischt.

Der Schriftführer überträgt aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten unter Kennbuchstaben A1, A2 und A1 + A2 in Punkt 4 der Wahl-niederschrift.

Zunächst werden alle abgegebenen Stimmzettel gezählt und das Ergebnis unter Kennbuchstabe B in die Wahl-niederschrift eingetragen. Danach werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Summe dieser Zahlen muss mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zählung zu wiederholen. Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, gilt die Anzahl der Stimmzettel als Zahl der Wähler. Die Unstimmigkeit ist nach Möglichkeit aufzuklären und die Erklärung als Anlage zur Niederschrift zu nehmen. Die Zahl der Wahlscheine wird unter Kennbuchstabe B1 in die Wahl-niederschrift eingetragen.

Nunmehr bilden mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers aus den Stimmzetteln die folgenden Stapel und halten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden sind, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten;
- b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist;
- c) einen Stapel mit ungekennzeichneten und eindeutig ungültigen Stimmen sowie
- d) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist. Diese sind auszusondern und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung zu nehmen.

Die Beisitzer, die die nach Buchstabe a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.

Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird er dem Stapel d) beigefügt.

Der Wahlvorsteher prüft die ungekennzeichneten Stimmzettel (Stapel c), die ihm von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Zu Punkt 4 der Niederschrift (Wahlergebnis)

Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu Buchstabe a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen D1 , D2 usw. oder ungültige Wahlkreisstimmen C) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen F1 , F2 usw. oder ungültige Landesstimmen E) in die Wahlniederschrift eingetragen.

Der Beisitzer, der den nach Buchstabe b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hat, übergibt den Stapel dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist und bildet daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken geben, fügt er dem Stapel d) bei.

Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln die Zahl der ungültigen Landesstimmen sowie der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen. Die Zahlen werden vom Schriftführer als Zwischensumme II (ZS II) als ungültige Landesstimmen E bzw. als gültige Landesstimmen F1 , F2 usw. in die Wahlniederschrift eingetragen.

Anschließend ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Buchstabe b) neu nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Dabei wird entsprechend zum vorherigen Absatz verfahren.

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln je für sich

- a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden ist, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen ist,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme gültig abgegeben worden ist,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben

und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Buchstabe d) bezeichneten Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

Die so ermittelten Zahlen der ungültigen Wahlkreisstimmen sowie der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen werden vom Schriftführer als Zwischensumme II (ZS II) als ungültige Wahlkreisstimmen C bzw. als gültige Wahlkreisstimmen D1 , D2 usw. in die Wahlniederschrift eingetragen.

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den im Stapel zu Buchstabe d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden vom Schriftführer als Zwischensumme III (ZS III) in die Wahlniederschrift eingetragen.

Der Schriftführer zählt die Zwischensummen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung.

Dabei muss die Summe der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen und die Summe der gültigen und ungültigen Landesstimmen mit der Zahl der Wähler übereinstimmen.

Die Summen werden in der Spalte „insgesamt“ der Wahlniederschrift eingetragen.

Zu Punkt 5 der Niederschrift (Abschluss der Wahlergebnisfeststellung)

Jedes Mitglied des Wahlvorstands kann eine nochmalige Zählung der Stimmen beantragen. Die gesamte Zählung ist dann, wie oben beschrieben, zu wiederholen. Ergibt sich auf Grund der Wiederholung der Zählung ein anderes Ergebnis, ist dieses in die Aufstellung des Wahlergebnisses mit anderer Farbe einzutragen; die alten Zahlenangaben nicht löschen oder radieren! Über die Wiederholung der Zählung ist eine Niederschrift aufzunehmen und als Anlage beizufügen.

Ebenso ist bei besonderen Vorkommnissen während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu verfahren.

Sofort nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wird dieses auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege an die Gemeinde übermittelt. Bei telefonischer Übermittlung den Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt wurden.

Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Nach Erledigung der Aufgaben packt der Wahlvorsteher je für sich

- a) die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimme zugefallen war,
- c) die ungekennzeichneten und eindeutig ungültigen Stimmzettel,
- d) die eingenommenen Wahlscheine und
- e) die unbenutzten Stimmzettel.

Die einzelnen Pakete sind mit Inhaltsangabe zu versehen und zu versiegeln, bevor sie der Gemeinde übergeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Inhalt Unbefugten nicht zugänglich ist.

Der Wahlvorsteher hat der Gemeinde, die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände zu übergeben.